

Bundesverfassungsgericht **Nicht auf jede Direktversicherung sind KV-Beiträge fällig**

Von Wolfgang A. Leidigkeit

Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, die ein Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus seinem Betrieb privat fortgeführt hat, unterliegen dann nicht in voller Höhe der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Arbeitgeber alle Rechte + Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Versicherten übertragen hat. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit einem am 15. Oktober veröffentlichten Beschluss vom 28. September 2010 entschieden (Az.: 1 BvR 1660/08).

Der Beschwerdeführer ist Rentner. Sein Ex-Arbeitgeber hatte für ihn Mitte der 1980er Jahre eine Betriebsrente im Wege der Direktversicherung als Kapitallebensversicherung abgeschlossen und die Beiträge für den Vertrag bezahlt. Nachdem der Beschwerdeführer aus den Diensten des Betriebes ausgeschieden war, übertrug ihm sein Ex-Arbeitgeber alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Der Beschwerdeführer wurde neuer Versicherungsnehmer und zahlte die Beiträge.

Ungleichbehandlung

Bei Fälligkeit der Lebensversicherung berücksichtigte die Krankenkasse des Mannes die gesamte Kapitalabfindung des Vertrages bei der Beitragsberechnung zur Kranken- und Pflegeversicherung und zwar auch jene Anteile, welche der Beschwerdeführer durch seine eigenen Beitragszahlungen erwirtschaftet hatte.

Der Mann sah darin einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Denn Kapitalabfindungen aus privaten Lebensversicherungen, die er von Anfang an auf seinen Namen abgeschlossen hatte, durfte die Krankenkasse nicht bei der Beitragsberechnung berücksichtigen.

Aus betrieblichem Bezug gelöst

Nachdem er mit seiner Klage vor dem Bundessozialgericht gescheitert war, zog er vor das Bundesverfassungsgericht. Dort errang er einen Sieg. Nach Ansicht des Gerichts dürfen Anteile einer Kapitalabfindung aus einer Lebensversicherung, welche der Versicherte durch eigene Beitragszahlungen selber erwirtschaftet hat, dann nicht bei der Beitragsberechnung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden, wenn ihm die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übertragen wurden und er Versicherungsnehmer geworden ist.

Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist der Kapitallebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst worden und unterscheidet sich hinsichtlich der danach erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen, für deren Leistungen keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten sind.

Entscheidend ist die Versicherungsnehmereigenschaft

„Soweit das Bundessozialgericht die Einzahlungen auf private Lebensversicherungsverträge allein deshalb der Beitragspflicht Pflichtversicherter unterwirft, weil die Verträge ursprünglich vom Arbeitgeber des Bezugsberechtigten abgeschlossen wurden und damit dem Regelwerk des Betriebsrentenrechts unterlagen, widerspricht es der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, die private Altersvorsorge beitragsfrei zu stellen“, so das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seines Beschlusses.

Denn auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgeführten Kapitallebensversicherungsvertrag finden hinsichtlich der von ihm nach Vertragsübernahme eingezahlten Beiträge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung. Nach Ansicht des Gerichts ist es auch ohne größere praktischen Schwierigkeiten möglich, bei der Auszahlung einer Lebensversicherung zwischen dem auf privater Vorsorge beruhenden Anteil der Kapitalabfindung und den im Rahmen der vom Arbeitgeber durch dessen Beitragszahlungen erwirtschafteten Anteile zu unterscheiden. So wurde der Verfassungsbeschwerde stattgegeben.

Weniger Glück hatte ein Beschwerdeführer, der nach Ausscheiden aus den Diensten seines Arbeitgebers zwar die Beiträge zur Direktversicherung selber bezahlt hatte, dem die Versicherungsnehmereigenschaften jedoch nicht übertragen wurden. In einem solchen Fall darf eine gesetzliche Krankenkasse die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts nämlich auf Basis der kompletten Kapitalabfindung berechnen (Beschluss vom 6. September 2010; Az.: 1 BvR 739/08).

„Kleine Sensation“

In einer ersten Stellungnahme bezeichnet der Deutsche Anwaltverein (DAV) den Beschluss in der ersten Sache als kleine Sensation. „Diese Entscheidung ist ein Erdbeben mit weit reichenden Folgen. Zahlreiche Betroffene dürfen darauf hoffen, ihr Geld zurück zu erhalten. Betriebsrentner sollten daher prüfen, ob Beiträge zurück gefordert werden können. Gegen die laufende Beitragseinziehung durch die Krankenkasse sollte man sich wehren, etwa durch die Einlegung eines Widerspruchs“, erklärt Rechtsanwalt Martin Schafhausen von der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des DAV.

Kontakt:

mig-Notizen

Görlitzer Weg 14

53340 Meckenheim

Tel.: 02225 – 912 960

Fax: 02225 – 912 961

eMail: glueck-meckenheim@t-online.de